

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 35 (1978)

Heft: 6

Artikel: Beiträge des Bundes an Anlagen für sportliche Ausbildung

Autor: Baumgartner, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-993972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

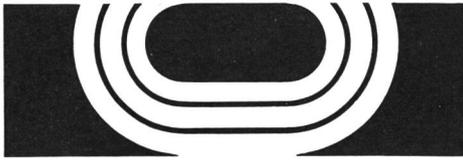
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Beiträge des Bundes an Anlagen für sportliche Ausbildung

Urs Baumgartner
Sektion Bundesbeiträge ETS

Rechtsgrundlagen 1972

Bundesgesetz
Verordnungen

Rechtsgrundlagen 1978

Kantonale Rechtsgrundlagen

Kanton Schwyz
Kanton Nidwalden
Kanton Glarus
Kanton St. Gallen
Kanton Wallis

Verpflichtungskredite

Zahlungskredit

Kreditumfang
Krediteinschränkungen
Kreditausweitung

Beitragsgesuche

Gesamtübersicht
Verwaltungsbeschwerden an den Bundesrat

Beitragszusicherungen

Semestrielle Verteilung
Kantonale Verteilung
Geografische Verteilung

Gesamtübersicht 1973 bis 1978

Vergleichende Darstellung
Grafische Darstellung

Ausblick

Grundlagen
Konsequenzen

Die Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung bilden einen wesentlichen Bestandteil, ja ein Kernstück der Gesetzgebung des Bundes über die Förderung von Turnen und Sport. Die Phasen von der ursprünglichen Formulierung der entsprechenden Grundlagen im Gesetzesentwurf zur endgültigen Festlegung und der später notwendigen Anpassung widerspiegeln das wechselvolle Spektrum der finanziellen Rahmenbedingungen. Der realistisch abgewogene Antrag des Bundesrates wurde im Parlament bewusst weitergehend ausgestaltet, konnte aber in der kurzen Zeitspanne der Anwendung nur sehr eingeschränkt interpretiert werden und führte durch die Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes zur vorläufigen Sistierung überhaupt. In der Form einer chronologischen Darstellung werden die verschiedenen Elemente formeller und materieller Art aufgezeigt.

Rechtsgrundlagen 1972

Bundesgesetz

Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1971 betreffend die Förderung von Turnen und Sport

Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Entwurf)

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern, indem der Bund insbesondere

...

e. Beiträge an den Bau von Turn- und Sportstätten leistet,

Art. 11 Abs. 2

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von nationalen und regionalen Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen. Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt eine mindestens gleich hohe Leistung der interessierten Kantone und Organisationen voraus, wobei die Kantone ihre Leistung von der Übernahme eines Anteils durch die Gemeinde abhängig machen können.

Antrag der vorberatenden Kommission des Nationalrates vom 5. November 1971

Art. 11 Abs. 2

Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Aus-

bildung, die von nationaler Bedeutung sind oder der Entwicklung von Turnen und Sport in einer weiteren oder engeren Region dienen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

Zustimmung des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 zum Antrag von NR Dr. W. König, Zürich
Art. 11 Abs. 2

Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

Annahme des Gesetzesentwurfes am 15. Dezember 1971 durch den Nationalrat

Antrag der vorberatenden Kommission des Ständerates vom 21. Januar 1972

Art. 11 Abs. 2

Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung die der Entwicklung von Turnen und Sport in einer Region dienen. In besonderen Fällen kann er auch den Bau lokaler Anlagen unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

Annahme des Gesetzesentwurfes am 29. Februar 1972 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission durch den Ständerat

Differenzbereinigung durch den Nationalrat: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates am 9. März 1972

Schlussabstimmung am 17. März 1972

Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern, indem der Bund insbesondere

...

e. Beiträge an den Bau von Turn- und Sportstätten leistet,

Art. 12 Abs. 2

Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung, die der Entwicklung von Turnen und Sport in einer Region dienen. In besonderen Fällen kann er auch den Bau lokaler Anlagen unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

Inkrafttreten am 1. Juli 1972

Verordnungen

Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 32

Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Gewährung von Bundesbeiträgen an den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung

Verordnung des Bundesrates vom 20. Dezember 1972 über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. Februar 1973 über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Rechtsgrundlagen 1978

Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Ziffer I 43 Turnen und Sport

431 Bundesgesetz von 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 12 Abs. 2

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von nationalen oder regionalen Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

Annahme anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977

Inkrafttreten am 1. Januar 1978

Kantonale Rechtsgrundlagen

Kanton Schwyz

Regierungsratsbeschluss vom 4. August 1975 betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport

Kanton Nidwalden

Einführungsverordnung vom 6. April 1973 zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport (Sportverordnung)

Kanton Glarus

Gesetz vom 6. Mai 1973 über die Förderung von Turnen und Sport

Kanton St. Gallen

Einführungsgesetz vom 5. Dezember 1974 zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport

Kanton Wallis

Gesetz vom 15. Mai 1974 über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten

Vollziehungsreglement vom 26. März 1975 betreffend das Gesetz vom 15. Mai 1974 über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten

Verpflichtungskredit

Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1973 über einen Verpflichtungskredit für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Bundesbeschluss vom 4. Dezember 1973 über einen Verpflichtungskredit für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Art. 1

Für die Ausrichtung von Beiträgen zur Unterstützung des Baues von Anlagen für sportliche Ausbildung wird ein Verpflichtungskredit von 45 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Der jährliche Zahlungsbedarf ist im Voranschlag der Eidgenössischen Turn- und Sportschule einzustellen.

Zahlungskredite

Kreditumfang

	Voranschlag Fr.	Rechnung Fr.
1974	4 500 000.—	4 500 000.—
1975	5 500 000.—	5 500 000.—
1976	5 000 000.—	5 000 000.—
		4 000 000.—
1977	4 500 000.—	4 500 000.—
1978	3 500 000.—	

Beitragsgesuche

Gesamtübersicht

Beitragsgesuche	Beitragsperioden								Total
	I-II/73	I/74	II/74	I/75	II/75	I/76	II/76	I/77	
Eingereichte Gesuche	45	25	17	7	21	23	15	10	163
Gesuche aus Vorperiode	—	5	9	6	4	5	4	1	
Total Gesuche	45	30	26	13	25	28	19	11	

Einstufung

– Stufe 1 Beitragszusicherung	12	8	5	5	4	12	5	—	51
– Stufe 2 Behandlung in der nächsten Periode	5	9	6	4	5	4	1	—	
– Stufe 3 Kein Bundesbeitrag	14	10	12	1	8	8	6	11	70
– Stufe 4 Zurückweisung durch Expertenkommission	14	3	3	3	8	4	7	—	42

Kostenvoranschlag

(Stufen 1 bis 3 in Mio. Fr.)	86	92	110	70	120	112	39	44
------------------------------	----	----	-----	----	-----	-----	----	----

Finanzplan
Fr.

1979	3 500 000.—
1980	3 500 000.—

Krediteinschränkungen

Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundesfinanzhaushalt: Massnahmen auf dem Ausgabensektor 1974

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1974 über das Inkrafttreten des Voranschlages für das Jahr 1975

Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über den Abbau von Bundesbeiträgen

Zusatzbotschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1976 zum Voranschlag 1977

Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977

Kreditausweitung

Bundesbeschluss vom 17. März 1976 über zusätzliche Kredite zur Förderung der Beschäftigung

Verwaltungsbeschwerden an den Bundesrat

	Beitragsperioden								Total
	I-II/73	I/74	II/74	I/75	II/75	I/76	II/76	I/77	
Abgelehnte Beitragsgesuche	14	10	12	1	8	8	6	11	70
Eingereichte Beschwerden	3	6	7	-	5	3	1	2	27
Abgelehnte Beschwerden	3	6	7	-	5	3	1	2	27

Beitragszusicherungen

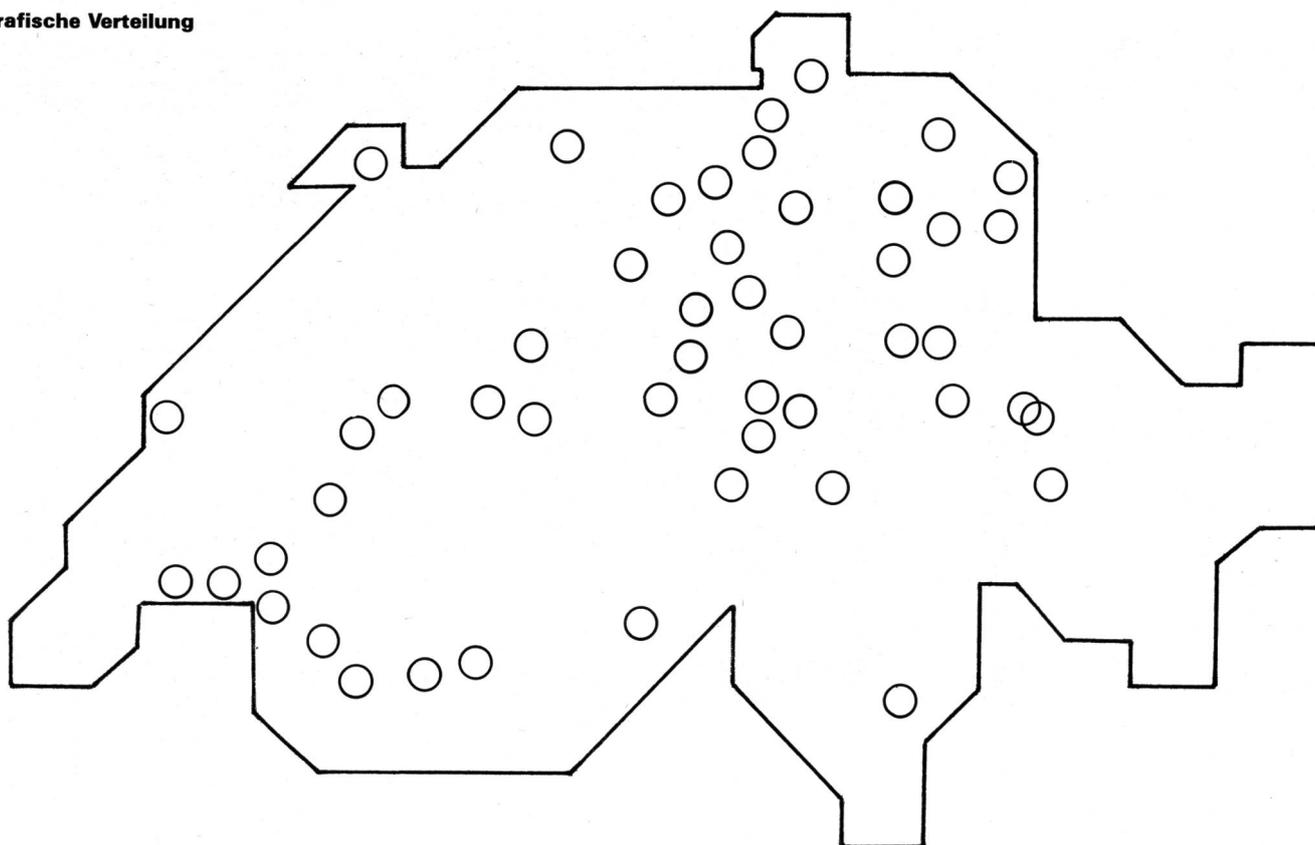
Semestrielle Verteilung

	Projekte	Fr.	Fr.	Fr.
1973	12			9 536 240.-
1974	I/74	8	6 607 500.-	
	II/74	5	3 500 400.-	10 107 900.-
1975	I/75	5	3 354 400.-	
	II/75	4	2 686 800.-	6 041 200.-
1976	I/76	12	5 924 000.-	
	II/76	5	3 363 100.-	9 287 100.-
Total		51		34 972 440.-

Kantonale Verteilung

	Projekte	Fr.
Zürich	4	2 973 800.-
Bern	4	1 983 000.-
Luzern	3	2 410 100.-
Uri	4	2 240 400.-
Schwyz	2	1 162 000.-
Obwalden	1	499 200.-
Glarus	1	234 800.-
Freiburg	4	3 268 900.-
Basel-Land	1	474 200.-
Schaffhausen	1	442 100.-
Appenzell A.-Rh.	1	2 312 240.-
St. Gallen	5	2 159 600.-
Graubünden	4	2 620 200.-
Aargau	3	1 371 600.-
Thurgau	1	460 800.-
Tessin	1	340 900.-
Waadt	4	2 506 000.-
Wallis	4	4 196 100.-
Neuenburg	1	600 000.-
Glarus/St. Gallen	2	2 716 500.-
Total	51	34 972 440.-

Geografische Verteilung

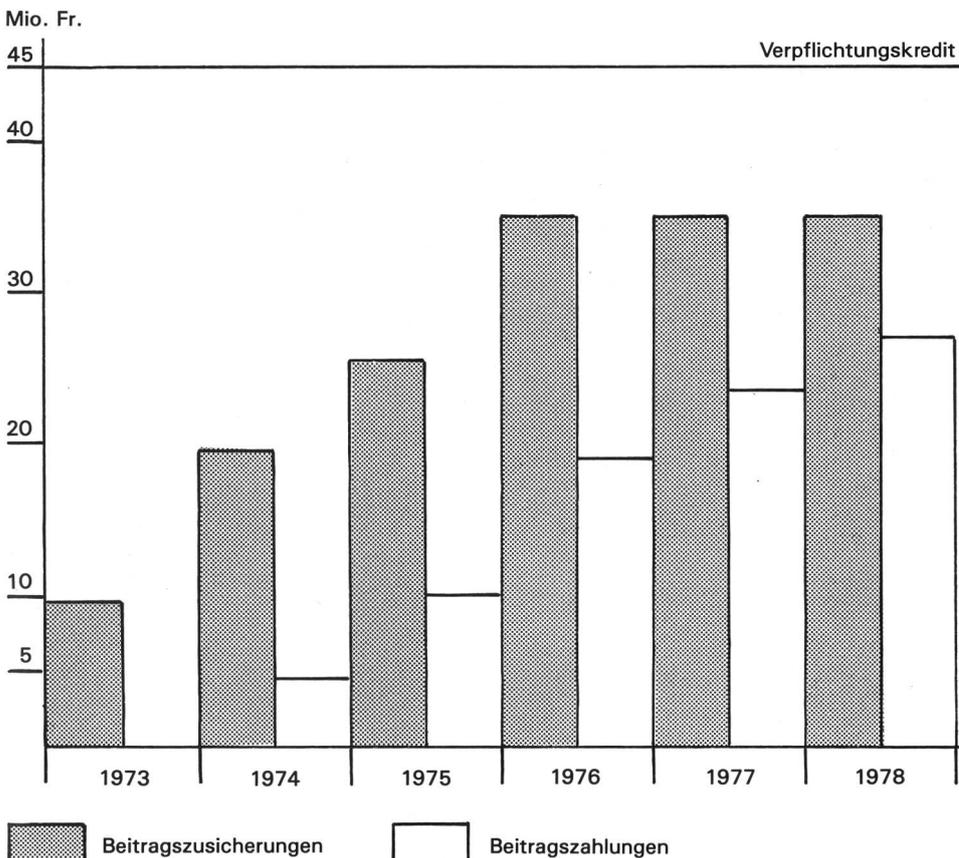


Gesamtübersicht 1973 bis 1978

Vergleichende Darstellung

	Beitrags- zusicherungen Fr.	Beitrags- zahlungen Fr.	Verpflichtungs- überhang Fr.
1973	9 536 240.—	—.—	9 536 240.—
1974	10 107 900.—	4 500 000.—	15 144 140.—
1975	6 041 200.—	5 500 000.—	15 685 340.—
1976	9 287 100.—	9 000 000.—	15 972 440.—
1977	—.—	4 500 000.—	11 472 440.—
1978	—.—	3 500 000.—	7 972 440.—
Total	34 972 440.—	27 000 000.—	7 972 440.—

Grafische Darstellung



Ausblick

Grundlagen

Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes (BBI 77 I 789)

Auszug aus Kapitel 204.3 Turnen und Sport (EMD) (BBI 77 I 814)

...

In den Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen über die Förderung des Sportstättenbaus mangels der erforderlichen finanziellen Grundlage nur sehr beschränkt im Sinne des Gesetzgebers vollzogen werden konnten. Daran dürfte sich in den nächsten Jahren nichts ändern. Trotzdem möchten wir die Subventionsmöglichkeit nicht für alle Zeiten verbauen. Durch Beschränkung auf nationale und regionale Anlagen soll indessen ein konzentrierterer Einsatz der allenfalls später wieder zur Verfügung stehenden Mittel sichergestellt werden. Wir beantragen Ihnen deshalb eine fakultative Subventionsmöglichkeit entsprechend den von Ihnen allfällig später bewilligten Krediten.

Da aufgrund der bisher verbindlich abgegebenen Beitragszusicherungen in den nächsten Jahren weitere Auszahlungen für noch laufende Projekte geleistet werden müssen, wird sich die vorläufige Einstellung der Subventionen nicht sofort voll auswirken. Längerfristig dürfte jedoch aus dieser Sistierung mit einer jährlichen Einsparung von rund 5 Millionen gerechnet werden können.

Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

Ablehnung anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 12. Juni 1977

Konsequenzen

Im Einvernehmen mit den antragstellenden Instanzen verfügt das Eidgenössische Militärdepartement vorläufig keine weiteren Beitragszusicherungen.

Der Bundesrat hat Verwaltungsbeschwerden gegen solche negative Beitragsverfügungen abgelehnt und den departementalen Grundsatzentscheid geschützt.

Die Auszahlung der bisher zugesicherten Bundesbeiträge erfolgt im Rahmen der durch die eidgenössischen Räte mit dem Voranschlag der Eidgenössischen Turn- und Sportschule jährlich bewilligten Zahlungskredite.

Gesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport

Änderungen 1972 bis 1978

Urs Baumgartner
Sektion Bundesbeiträge ETS

Rechtsgrundlagen 1972

Dringliche und befristete Massnahmen von 1975 bis 1977

Rechtsgrundlagen 1978

Systematische Darstellung

Turnen und Sport in der Schule

Freiwilliger Schulsport

Jugend + Sport

Sportärztliche Untersuchungen

Personentransport

Unterrichtsklassen

Organisationsbeitrag für obligatorische

Schullager

Anmeldung Leiterkurse

Militärversicherung

Ansätze für die Beitragsleistung

Turn- und Sportanlagen

Durch die Massnahmen des Bundes zum Ausgleich des Bundeshaushaltes hat die seit dem Jahre 1972 geschaffene Gesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in einigen wesentlichen Teilen eine Änderung erfahren. Die neuen Bestimmungen sind auf der Stufe des Bundesgesetzes wie auch der bundesrätlichen Verordnung in Sammelerglassen enthalten. Die Anpassung führt durch diese Differenzierung der Einordnung zu einer gewissen Erschwerung der Übersicht. Im gleichen Zusammenhang wurden einzelne, auf der Ebene der departementalen Verordnungen ohnehin notwendige Änderungen vorgenommen. In diesem Sinne soll der nachstehende Vergleich der Rechtsgrundlagen von 1972 und 1978 zu einer Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Rechtsgrundlagen 1972

Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Verordnung des Bundesrates vom 20. Dezember 1972 über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. Februar 1973 über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. März 1973 über Bundesbeiträge für Leiter des freiwilligen Schulsportes

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über Jugend und Sport (J + S)

Dringliche und befristete Massnahmen 1975 bis 1977

Bundesratsbeschluss vom 16. April 1975 über die Förderung von Turnen und Sport im Jahre 1975

Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1976

Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977

Verordnung des Bundesrates vom 9. Februar 1977 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977

Rechtsgrundlagen 1978

Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Verordnung des Bundesrates vom 12. Dezember 1977 zum Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über Jugend und Sport (J + S) Änderung vom 26. Oktober 1977

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über Turnen und Sport in der Schule Änderung vom 14. Dezember 1977

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung Änderung vom 14. Dezember 1977

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über Bundesbeiträge für Leiter des freiwilligen Schulsportes

Aufhebung vom 14. Dezember 1977